

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2011

Nr. 2011/1993

Matzendorf: Wasserversorgung Rohr und Talhof, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Matzendorf ersucht im Einvernehmen mit den Hofbesitzern um Zusage von Kantons- und Bundesbeiträgen an die beitragsberechtigten Kosten von 350'000 Franken des Projektes Wasserversorgung Rohr und Talhof.

2. Erwägungen

Die Wasserversorgung der Landwirtschaftsbetriebe in den Gebieten Rohr und Talhof der Gemeinde Matzendorf sind seit einigen Jahren aus baulicher und hygienischer Sicht sanierungsbedürftig. Für beide Gebiete wurde deshalb im Rahmen der generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) ein neuer Anschluss mit einer Lösch- und Trinkwasserleitung an die Gemeindewasserversorgung geplant.

Das nun vom Ingenieurbüro Bernasconi Felder Schaffner AG, Balsthal, ausgearbeitete Bauprojekt umfasst 1450 m neue PE-Leitungen Ø 125/102 mm mit 5 Hydranten sowie rund 600 m neue Hausanschlussleitungen mit PE Ø 40-50 mm. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 355'000 Franken, wovon gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse 350'000 Franken beitragsberechtigt sind.

Diese Erschliessungsanlage entspricht der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/122 vom 17. Januar 2006 genehmigten generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) mit einer optimierten Linienführung im Bereich der Gebäude Nr. 6 und Nr. 43 im Gebiet Rohr. Der Bau und die Finanzierung wurden mit einer Erschliessungsvereinbarung geregelt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 350'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 22 %, im Maximum 77'000 Franken zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 30 % beantragt.

Die Arbeiten werden durch die am günstigsten offerierenden Firmen Kurt Wyss, Matzendorf (Rohrlegung) und Paul Flury AG, Mümliswil-Ramiswil, (Grabarbeiten), soweit möglich in Zusammenarbeit mit den beteiligten Landwirten, ausgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

2

- 3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 350'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 22 %, im Maximum 77'000 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2012 gewährt.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu, Balsthal, wird beauftragt, bei den gemäss beiliegender "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt, Abt. Wasser
Kantonale Lebensmittelkontrolle
Solothurnische Gebäudeversicherung

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof/Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal (Versand mit Anmerkungsbestätigung durch Amt für Landwirtschaft)
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4713 Matzendorf
Bernasconi Felder Schaffner, Ingenieure AG, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal

Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt:**

„Das Projekt Wasserversorgung Rohr und Talhof in der Gemeinde Matzendorf wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt. Diese Publikation erfolgt auch gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG SR 010.01) sowie Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist kann innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“